

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 13. Juli 1965

55. Stück

- 173.** Bundesverfassungsgesetz: Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen
- 174.** Bundesgesetz: 11. Budgetüberschreitungs-gesetz
- 175.** Bundesgesetz: 12. Budgetüberschreitungs-gesetz
- 176.** Bundesgesetz: 13. Budgetüberschreitungs-gesetz
- 177.** Verordnung: Statistische Erhebungen über Rohhäute, Felle und Leder
- 178.** Verordnung: Ergänzung und Änderung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.)

173. Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juni 1965 über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Bundesregierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates und unter Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität Österreichs (Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955, BGBl. Nr. 211) dem Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung durch Entsendung einer Einheit in das Ausland zu entsprechen, die aus

- a) Angehörigen des Bundesheeres,
- b) Angehörigen der Wachkörper des Bundes und
- c) Personen, die sich zur Dienstleistung für den betreffenden Einsatz vertraglich verpflichtet haben,

auf Grund freiwilliger Meldungen gebildet werden kann. Wenn der Zweck der Hilfeleistung es erfordert, können auch mehrere Einheiten entsendet werden.

§ 2. (1) Für jede gemäß § 1 in das Ausland entsendete Einheit ist ein Vorgesetzter zu bestellen. Die Bestellung des Vorgesetzten obliegt dem zuständigen Bundesminister, wenn

- a) die Einheit ausschließlich aus Personen besteht, die seiner Weisungsbefugnis unterliegen oder dem Personalstand seines Verwaltungsbereiches angehören, oder
- b) die Einheit ausschließlich auf einem Sachgebiet tätig werden soll, das in den Zuständigkeitsbereich des betreffenden Bundesministeriums fällt.

In den übrigen Fällen obliegt die Bestellung des Vorgesetzten der Bundesregierung.

(2) Der Vorgesetzte ist berechtigt, den Mitgliedern der Einheit im Ausland Weisungen (Artikel 20 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) zu erteilen und die ihm zustehende Weisungsbefugnis anderen Mitgliedern der Einheit zu übertragen. Inwieweit der Vorgesetzte bei der Verwendung der Einheit selbst an die Weisungen (Artikel 20 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) der Organe einer internationalen Organisation gebunden ist und inwieweit Organe einer solchen Organisation den Mitgliedern der Einheit (§ 1) unmittelbar Weisungen für ihre Verwendung erteilen dürfen, bestimmt sich nach dem zwischen der Republik Österreich und der internationalen Organisation über die Hilfeleistung abgeschlossenen Staatsvertrag. Liegt kein solcher Staatsvertrag vor oder enthält der Staatsvertrag keine oder keine ausreichenden Bestimmungen über die Verwendung der Einheit, so hat die Bundesregierung dem Vorgesetzten Weisungen für die Verwendung der Einheit zu erteilen.

(3) Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin innerhalb der Einheit hat ausschließlich der Vorgesetzte Sorge zu tragen; er hat gegenüber den Mitgliedern der Einheit die dienstrechtliche Stellung eines Vorstandes der Dienstbehörde. Er ist hiebei in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b an die Weisungen des sachlich zuständigen Bundesministeriums, in den übrigen Fällen des Abs. 1 an die Weisungen des Bundesministeriums gebunden, das die Bundesregierung im Einsatzfall zu bezeichnen hat. Die Bundesregierung kann bestimmen, daß das von ihr bezeichnete Bundesministerium die Weisungen im Einvernehmen mit einem anderen Bundesministerium oder mit anderen Bundesministerien zu

erteilen hat. Bei Gefahr im Verzug ist jedoch das von der Bundesregierung bezeichnete Bundesministerium befugt, die erforderlichen Weisungen ohne Herstellung des Einvernehmens zu erteilen.

§ 3. Die Mitglieder der Einheit sind verpflichtet, den Weisungen des Vorgesetzten und hinsichtlich der Verwendung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 auch den Weisungen der internationalen Organisation im Ausland Folge zu leisten. Widersprechen einander Weisungen des Vorgesetzten und unmittelbar erteilte Weisungen der internationalen Organisation, so haben die betroffenen Mitglieder der Einheit die Weisungen des Vorgesetzten zu befolgen. Sie haben jedoch den Vorgesetzten unverzüglich von den widersprechenden Weisungen der internationalen Organisation in Kenntnis zu setzen. Der Vorgesetzte hat unverzüglich mit den Organen der internationalen Organisation, die die widersprechende Weisung erteilt haben, zum Zwecke der Beseitigung des Widerspruches Fühlung zu nehmen.

§ 4. Die nach österreichischen Rechtsvorschriften bestehende organisatorische Unterordnung von Mitgliedern der Einheit gegenüber ihren Vorgesetzten im Inland ruht auf die Dauer der Tätigkeit im Ausland.

§ 5. Welche österreichischen Rechtsvorschriften die Mitglieder der Einheit im Ausland anzuwenden haben, hat die Bundesregierung in jedem Einsatzfall durch Verordnung zu bestimmen.

Dies gilt nicht für Rechtsvorschriften, die schon nach der bestehenden Rechtslage auch im Ausland oder auf im Ausland gesetzte Tatbestände anzuwenden sind.

§ 6. Nach Beendigung des Einsatzes hat der Vorgesetzte der Bundesregierung einen zusammenfassenden Bericht über den Einsatz vorzulegen. Während des Einsatzes hat der Vorgesetzte auf Verlangen der Bundesregierung jederzeit die gewünschten Berichte zu erstatten und die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 7. Soweit in diesem Bundesverfassungsgesetz nichts anderes bestimmt ist, bleibt der durch die geltenden Rechtsvorschriften festgesetzte Wirkungsbereich der Bundesministerien unberührt. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeit zur Vorbereitung und Durchführung der in diesem Bundesverfassungsgesetz vorgesehenen Beschlüsse der Bundesregierung.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes gelten sinngemäß für die Entsendung von Einheiten in das Ausland zur Hilfeleistung in Fällen von Naturkatastrophen auf Ersuchen der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, die Bundesregierung betraut.

		Jonas		
Klaus	Pittermann	Czettel	Broda	
Piffl	Proksch	Schmitz	Schleinzner	
	Bock	Probst	Prader	

174. Bundesgesetz vom 30. Juni 1965, mit dem Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965 aus Anlaß der dauernden Erledigung der Stelle des Bundespräsidenten genehmigt werden (11. Budgetüberschreitungs-gesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Aus Anlaß der dauernden Erledigung der Stelle des Bundespräsidenten werden Überschreitungen folgender Ausgabenansätze des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965, BGBl. Nr. 1, genehmigt:

Kapitel	Titel	§	Unterteilung	Ansatzbezeichnung	Schilling
7	1	1	4	Bundeskanzleramt — Sonstige Aufwandskredite	453.000
9	7a	—	—	Kosten der Wahl des Bundespräsidenten	3,500.000
23	2			Landesverteidigung — Heer und Heeresverwaltung:	
		1		Sachlicher Verwaltungsaufwand	200.000
		4		Sonstige Aufwandskredite	1,800.000
				Insgesamt ...	<u>5,953.000</u>

176. Bundesgesetz vom 30. Juni 1965, mit dem Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965 bei den Ansätzen für den Zivilschutz genehmigt werden (13. Budgetüberschreitungs-gesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Bei den Ansätzen für Zivilschutzausgaben werden Überschreitungen folgender Ausgabenansätze der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965, BGBl. Nr. 1, genehmigt:

Kapitel	Titel	§	Unter- teilung		Schilling
9	1			Bundesministerium für Inneres	
		3		Zivilschutz	
			2	Förderungszuwendung	1,200.000
			3	Aufwandskredite	500.000
13	4			Denkmalpflege	
			3	Anlagen	100.000
15	7			Volksgesundheit	
		7		Zivilschutz	
			1	Anlagen	955.000
			2 a	Förderungszuwendung	1,325.000
			3	Aufwandskredite	10.000
19				Land- und Forstwirtschaft	
	1 a			Zivilschutz	
			2	Anlagen	900.000
			4	Sonstige Aufwandskredite	385.000
21				Bauten	
	3 a			Zivilschutz	
		1	2	Schutzräume in neu zu errichtenden Bundesgebäuden — Gendarmerie- und Polizeigebäude	585.000
			6	Ausarbeitung bundeseinheitlicher Richtlinien für Schutz- raumbau, Forschungsaufträge, Überprüfung der bestehen- den Luftschutzräume	200.000
21	8			Bundeshochbau (Außerordentliche Gebarung)	
		1	1	Bundesbauten im allgemeinen	220.000
24	5			Elektrizitätswirtschaft	
			3	Zivilschutz	
			1	Aufwandskredite	100.000
29	4			Eisenbahnen — Zivilschutz	390.000
Insgesamt...					6,870.000

§ 2. Die Bedeckung der im § 1 genehmigten Überschreitungen ist durch Ausgabenrückstellungen in der Höhe von 6,870.000 S bei Kapitel 9 Titel 1 „Bundesministerium für Inneres“ § 3 „Zivilschutz“ Unterteilung 1 „Anlagen“ sicherzustellen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zum Vollzug der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlages, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Klaus

Schmitz

177. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 21. Juni 1965, betreffend statistische Erhebungen über Rohhäute, Felle und Leder

Auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes vom 1. April 1965, BGBl. Nr. 91, über die Bundesstatistik wird verordnet:

§ 1. Für das gesamte Bundesgebiet werden laufende monatliche Erhebungen über das Roh-

häuteaufkommen und die Ledererzeugung angeordnet.

§ 2. Die monatlichen Erhebungen werden vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durchgeführt und erstrecken sich auf:

- a) Bestand, Zu- und Abgang sowie Verbrauch an Kalbfellen, Rindhäuten einschließlich Kipse und Büffel sowie Roßhäuten,
- b) Art und Menge der daraus hergestellten Leder.

§ 3. Zur Meldung sind über Aufforderung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau Rohhauthändler, Häuteverwertungsgenossenschaften sowie die Verarbeiter von Häuten und Fellen verpflichtet.

§ 4. Die Meldungen sind auf den durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ausgegebenen Vordrucken bis zum 10. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu erstatten.

Bock

178. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 1. Juli 1965, mit der die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) ergänzt und geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und des § 17 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 288, in der Fassung der Gerichtlichen Einbringungsgesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 155/1965, wird verordnet:

Die §§ 224, 241 und 631 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl. Nr. 264/1951, werden in folgender Weise ergänzt und geändert:

1. Dem § 224 wird als vierter Absatz angefügt:

„(4) Von den durch die gerichtlichen Gefängnisse, Strafanstalten (einschließlich der Son-

deranstalten) oder Arbeitshäuser verwahrten Geldbeträgen und beweglichen körperlichen Sachen der Gefangenen oder Arbeitshausinsassen sind der Eintreibung und damit auch der Zurückbehaltung (§ 5 Abs. 2 GEG. 1962 in der Fassung der GEGNov. 1965) entzogen: Arbeitsbelohnungen, Eigengeld bis zum Betrag von 500 S und bewegliche körperliche Sachen im Einzelwert bis 500 S.“

2. § 241 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Zum Ersatz von Haftkosten sind auch, soweit die Exekution oder die Eintreibung (§ 224 Abs. 4) zulässig sind, Pensionen und Renten aus der Sozialversicherung und nach den Versorgungsgesetzen sowie Unterstützungsbeträge, die einem Verhafteten während der Haft angewiesen worden sind, zu verwenden. Werden einem gerichtlichen Gefängnis, einer Strafanstalt (Sonderanstalt) oder einem Arbeitshaus für einen Gefangenen oder Insassen Geldbeträge oder andere Gegenstände, auf die zur Hereinbringung des Kostenersatzes gegriffen werden darf, übergeben, so hat das gerichtliche Gefängnis, die Strafanstalt (Sonderanstalt) oder das Arbeitshaus hievon das erkennende Gericht zu benachrichtigen und diese Gegenstände bis zur Entscheidung des Gerichtes zurückzubehalten.“

3. Im letzten Satz des § 631 Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(§ 5 GEG. 1948)“ durch den Klammerausdruck „(§ 5 Abs. 2 GEG. 1962 in der Fassung der GEGNov. 1965, § 224 Abs. 4)“ ersetzt.

Broda



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1965, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124.– für Inlands- und S 174.– für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.– für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.